



Republik Österreich

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLER & LANGER
DR. LANGER
24. Okt. 2007
EINGELANGT
FRIST: *1. Okt. 2007*
ob. Berufung

7

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Elfriede Dworak in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeitgasse 4, wider die beklagte Partei **[REDACTED] bank [REDACTED] AG**, 68 [REDACTED] vertreten durch Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft, 1090 Wien, Währinger Straße 2-4, wegen **EUR 26.000,-** nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln oder Teilen davon:

1.) Die **[REDACTED]** behält sich vor, die Spareinlage jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zu kündigen.

2.) Der Zinssatz erhöht oder senkt sich jeweils am 1. Kalendertag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober durch Vergleich des Indikatorwertes des vorletzten Bankwerktages des Kalenderquartals, nach dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, mit dem Indikatorwert des vorletzten Bankwerktages des abgelaufenen Quartals. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach der Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert des vorletzten Bankwerktages jenes Kalenderquartals heranzuziehen, nach dem für bestehende Spareinlagen, deren Verzinsung an den

gleichen Indikator gebunden sind, zuletzt eine Zinsänderung erfolgte.

3.) Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikatorwert im Vergleichszeitraum geändert hat.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln oder Teilen davon zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder Teile davon zu berufen, soweit diese unzulässiger Weise vereinbart worden sind;

b) der klagenden Partei die mit € 3.632,20 bestimmten Kosten (darin enthalten € 615,-- Barauslagen und € 504,20 USt) des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für das Bundesland Tirol, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3.) Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, auch die Verwendung der Textfolge „Die [REDACTED] Bank behält sich vor, die Spareinlage jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit sofortiger Wirkung zu kündigen“ betreffend die Klausel IV.3 in den AGB der beklagten Partei (und 1.)a)1.) im Spruch), zu unterlassen, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit stehen die Aktivlegitimation der klagenden Partei nach § 29 Abs 1 KSchG und die Passivlegitimation der beklagten Partei nach §§ 28 Abs 1 iVm 1 Abs 2 KSchG, sowie weiters die wortgleiche Verwendung der im Urteilspruch unter

1.)a)1.) - 1.)a)3.) genannten Klauseln durch die beklagte Partei in im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendeten Vertragsformblättern bzw. in deren AGB.

Die klagende Partei brachte in ihrer Klage vor, dass Klauseln, wie die im Spruch unter 1.)a)1.) angeführte, nach denen die beklagte Partei ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten könne, gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unwirksam seien, wenn diese nicht im Einzelnen ausgehandelt worden seien. Eine gebundene Spareinlage stelle ein befristetes Dauerschuldverhältnis dar, bei welchem - neben dem Zeitablauf - nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich sei. Weiters sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da die Bank ein Kündigungsrecht habe, während sich der Sparer nur unter Verrechnung von Vorschusszinsen vom Vertrag lösen könne.

Die Klausel 1.)a)2.) des Spruches sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da das Abstellen auf kurzfristige Momentaufnahmen in Form von Tagessätzen zur Zinssatzänderung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Weiters könne ein Sparer speziell bei der ersten Zinssatzänderung nicht nachvollziehen, wie die letzte Zinssatzänderung, bevor er dieses Sparbuch hatte, erfolgt sei. Diese intransparente und nicht kontrollierbare Berechnung verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG. Es fehle auch jede sachliche Rechtfertigung dafür, dass eine Änderung des Zinssatzes auf Grund von Umständen stattfinden solle, die sich vor Eröffnung des betroffenen neuen Sparbuches ereignet haben. Außer dass hierfür jede sachliche Rechtfertigung fehle, sei die Änderung für den Kunden auch nicht nachvollziehbar und somit wiederum gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB.

Die im Spruch unter 1.)a)3.) aufscheinende Klausel mache durch die absolute Berechnung der Zinssatzänderung eine Nullverzinsung möglich. Da nach § 31 Abs 1 BWG der einvernehmliche Zweck einer Spareinlage die Kapitalanlage sei, aber gerade dieser durch die absolute Berechnung vereitelt werden könne, liege eine Bestimmung ungewöhnlichen Inhaltes iSv § 864a ABGB vor. Weiters sei gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG eine Bestimmung eines Verbrauchergeschäftes, nach welcher der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen könne, unwirksam, es sei denn, die Änderung oder Abweichung wäre zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sei, oder im einzelnen ausverhandelt worden sei. Es liege aber keine der vorgenannten Ausnahmen vor, daher verstoße die Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Auch sei

die Klausel durch die absolute Berechnungsmethode gröblich benachteiligend iSv § 879 Abs 3 ABGB, da sie dem Geschäftszweck, nämlich der Geldanlage, im Fall der Nullverzinsung entgegenlaufe.

Die Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruches in einem regional im Bundesland Tirol erscheinenden Medium gründe sich auf das berechnigte Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei.

In der Klagebeantwortung entgegnete die **beklagte Partei**, dass das Klagebegehren hinsichtlich der im Spruch unter 1.)a)1.) angeführten Klausel insofern zu weit gehe, als dieses auch die Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfasse. Eine Anwendung von § 6 Abs 2 Z 1 KSchG scheide im konkreten Fall von vornherein aus, da diese Bestimmung nur Rücktrittsrechte des Unternehmers erfasse, worunter man bei Dauerschuldverhältnissen im allgemeinen nur die Auflösung vor Beginn der Erfüllung verstehe. Weiters würden die Bindungsfristen am Sparsbuch für jede Einzahlung gesondert laufen und nahtlos aneinander anschließen, das Dauerschuldverhältnis Spareinlagenvertrag werde jedoch durch den Ablauf einer Bindungsfrist nicht beendet, womit ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis vorliege, für welches die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist den allgemeinen Grundsätzen entspreche. Weiters sei die Klausel auch im Hinblick auf § 6 Abs 2 Z 1 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB sachlich gerechtfertigt, da die Bank das Kündigungsrecht benötige, um Spareinlagenverträge zu kündigen, die wirtschaftlich nicht mehr tragbar seien und für die Bank zu einer Verlustquelle würden. Schließlich könne sich die Notwendigkeit einer Kündigung auch im Hinblick auf §§ 40f BWG ergeben.

Hinsichtlich der im Spruch unter 1.)a)2.) angeführten Klausel sei das Abstellen auf Tageswerte für die Zinsanpassung sachlich gerechtfertigt und im Bankgeschäft üblich. Auch Kreditzinsen im Euro- und Fremdwährungsbereich würden bei der beklagten Partei zu Tageswerten des EURIBOR bzw. LIBOR angepasst, weshalb es angemessen sei, auch passivseitig (u.a. beim Spareinlagengeschäft) eine analoge Anpassungsmethode zu wählen. Auch statistisch gesehen führe die Anpassung nach Stichtagswerten zu keinen wesentlich anderen Ergebnissen als die Anpassung nach Monatsdurchschnittswerten. Die Klausel sei auch nicht intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG, da der Verbraucher die Zinssatzänderung ohne weiteres nachvollziehen könne, indem er sich über die einschlägigen Indikatorwerte

(EURIBOR und LIBOR) informiere. Generell gesagt handle es sich bei der von der beklagten Partei verwendeten Methode um eine von mehreren sachlich gerechtfertigten Methoden zur Zinsanpassung. Das Abstellen auf den vorletzten Bankwerhtag sei zweckmäßig, da die rechtzeitige Umsetzung der Zinssatzänderungen eine Vorlaufzeit von 2 Bankwerktagen benötige. Die Transparenz der Klausel sei insbesondere dadurch gegeben, dass die verwendeten Indikatorwerte auch von Kunden mit weniger wirtschaftlicher Erfahrung durch Einsichtnahme in den Wirtschaftsteil von Zeitungen oder auch über Teletext problemlos und zeitgerecht eruiert werden könnten.

Die Klausel 1.)a)3.) im Spruch könne zwar zu einer Nullverzinsung führen, doch spreche für die absolute Anpassungsmethode, die in allen Bereichen des Bankgeschäftes aktiv- und passivseitig weitaus überwiegend verwendet werde, dass sie das Verhältnis der Spareinlagenverzinsung zum Indikator immer gleich halte. Somit bleibe die Äquivalenz zu bestehenden Produkten erhalten. Der Zweck einer solch variablen Zinssatzanpassung liege darin, den Kunden im positiven wie im negativen an der Entwicklung der Märkte teilhaben zu lassen. Würde dies kundenseitig nicht gewünscht, bestehe ohnehin die Möglichkeit einer alternativen Veranlagung in Fixzinsprodukten. Weiters würde in den AGB der beklagten Partei explizit die Möglichkeit angesprochen, Zinssenkungen auszusetzen und später nachzuholen. Auch wären sich aus der Zinsanpassung mathematisch ergebende Negativzinsen nur fiktiv und würden nicht verrechnet. Im Hinblick auf § 6 Abs 2 Z 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB sei die sich aus der absoluten Berechnung anhand des Indikators ergebende Zinssatzänderung nicht nur dem Verbraucher zumutbar sondern jedenfalls auch sachlich gerechtfertigt.

In ihrem vorbereitenden Schriftsatz vom 17.09.2007 brachte die **klagende Partei** vor, dass sich ihre Kritik an der im Spruch unter 1.)a)1.) wiedergegebenen Klausel nur, wie von der beklagten Partei richtig erkannt, gegen die ordentliche Kündigung ohne Angabe von Gründen richte. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei sei § 6 Abs 2 Z 1 KSchG sehr wohl anzuwenden, da die Bindungsvereinbarung als eigenes Vertragsverhältnis zu sehen sei. Auch der Verweis der beklagten Partei auf §§ 40f BWG könne die Klausel nicht rechtfertigen, da diese Bestimmung nicht als Persilschein für die Bank herangezogen werden dürfe, um ihr unliebsam gewordene vertragliche Bindungen loszuwerden.

Die Beanstandung der im Spruch unter 1.)a)2.) genannten Klausel richte sich dagegen, dass speziell bei der ersten Zinssatzänderung nicht nachvollzogen werden könne, wie die letzte Anpassung erfolgt sei (§ 6 Abs 3 KSchG). Die erste Zinssatzänderung „nach Eröffnung der Spareinlage“ beziehe sich auf einen Ausgangsindikatorwert, der für den Sparer nicht nachvollziehbar sei, weil im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht der derzeitige Indikatorwert herangezogen, sondern nicht vorhersehbar auf einen vergangenen, aber nicht effektiv angegebenen Zinssatz abgestellt werde. Weiters sei das Abstellen auf Tageswerte sachlich nicht gerechtfertigt, da der Zinssatz nur alle drei Monate angepasst werde, und trotz dieser Zeitspanne die Momentaufnahme eines Tages als Wert herangezogen würde.

Hinsichtlich der im Spruch unter 1.)a)3.) aufscheinenden Klausel sei die mögliche Nullverzinsung nicht mit der Zweck einer Spareinlage vereinbar, da der Gesetzgeber den Hauptzweck der Spareinlage in der Anlage und nicht der Verwahrung des Geldes sehe (OGH 7Ob 127/04f). Der Einwand der beklagten Partei, sie habe in ihren AGB die Möglichkeit vorgesehen Zinssatzsenkungen auszusetzen und später nachzuholen, greife nicht, da die beklagte Partei keine ausdrückliche Verpflichtung normiere („die **██████████** bank kann Zinssatzsenkungen [...] aussetzen“). Die Klausel sei also sachlich nicht gerechtfertigt und stelle eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB dar und verstoße auch gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Weiters sei sie ungewöhnlich und überraschend iSd § 864a ABGB.

Das Begehren auf Urteilsveröffentlichung sei gerechtfertigt, weil die beklagte Partei 17 Bankstellen habe und auch als Zentralstelle der 82 selbständigen Tiroler **██████████**banken tätig sei, wodurch die sie über eine nicht überschaubare Anzahl an Spareinlageverträgen verfüge. Daher sei die Urteilsveröffentlichung in einem Medium, und daher zweckmäßigerweise im Hinblick auf den Geschäftsschwerpunkt der beklagten Partei im Bundesland Tirol in der Regionalausgabe der „Kronen-Zeitung“ durchzuführen.

Die **beklagte Partei** brachte hierauf ergänzend vor, dass die Klausel 1.)a)1.) im Spruch nach dem sog. Blue-Pencil-Test selbständig zu beurteilen sei, da die Bestimmung über die ordentliche Kündigung gestrichen werden könne. Weiters könne der Sparer im Falle einer ordentlichen Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist von 12 Wochen neu disponieren und seien die Vorschusszinsen in Anbetracht ihrer Höhe keine massive wirtschaftliche Sanktion.

Die Bestimmung sei außerdem eine notwendige Vorsichtsmaßnahme, da die zukünftige Zinsentwicklung trotz Sachkenntnis auch für Bankkaufleute nicht vorhersehbar sei.

Bezüglich der im Spruch unter 1.)a)2.) genannten Klausel beruhen die Berechnungen der klagenden Partei sowie deren Annahmen über die Berechnungen der beklagten Partei auf einem Missverständnis und enthalte Beilage ./2 keine Rundungsfehler.

Die Klausel 1.)a)3.) im Spruch sei nicht versteckt, sodass ein Verstoß gegen § 864a ABGB nicht vorliege. Außerdem sei die Klausel in ihrer derzeitigen Fassung geeignet für alle Arten von künftigen Entwicklungen, sowohl starkes Steigen, als auch ein starkes Fallen der Zinsen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden, nämlich Zinstabelle anhand der von der Beklagten verwendeten Markdaten (./A), zu Beilage ./A gehöriges Diagramm zur Veranschaulichung der Unterschiede zwischen durchschnittsbezogener und stichtagsbezogener Zinsanpassung (./B), Ausdruck aus der Website der Beklagten (./C), Abmahnschreiben vom 21.05.2007 (./D), Bedingungen für das Spareinlagengeschäft der beklagten Partei Fassung 2007 (./1), Übersicht über die Markdaten und die Veränderung der Zinssätze seit Jänner 1999 (./2), Diagramm Vergleich Zinsentwicklung (./3).

Demnach steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei hat selbst 17 Bankfilialen im Bundesland Tirol und ist als Zentralstelle der 82 selbständigen Tiroler [REDACTED] Banken tätig, wodurch sie über eine Vielzahl an Spareinlageverträgen verfügt. Bei diesen Geschäftsverbindungen finden die AGB der beklagten Partei und Vertragsformblätter, welche die im Spruch unter 1.)a)1.) bis 1.)a)3.) aufgelisteten Klauseln enthalten, Verwendung.

Unter Punkt V.2. der AGB der beklagten Partei findet sich folgender Text: „Auszahlungen während laufender Bindung werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse wird 1 von tausend pro vollem Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Bindungsfrist an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr, als insgesamt an Zinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. [...]“

Die AGB der beklagten Partei enthalten weiters unter dem Punkt VI.2 folgende Formulierung: „Die [REDACTED] bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der

Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.“

Unter Punkt VI.3 der AGB der beklagten Partei findet sich folgender Text: „Ein allenfalls vereinbarter Basiszinssatz wird in der Sparurkunde eingedruckt. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter diesem Basiszinssatz liegt, und bei Behebung vor Ablauf einer allfälligen Bindung erfolgt die Verzinsung der Spareinlage mindestens zum Basiszinssatz. Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen führen. Mangels Vereinbarung eines Basiszinssatzes unterbleibt in diesen Perioden die Verzinsung der Spareinlage und wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven negativen Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein positiver Wert ergibt.“

Von der klagenden Partei wurde am 21.05.2007 ein Schreiben gemäß § 28 Abs 2 KSchG, beinhaltend eine Abmahnung, an die beklagte Partei verfasst und verschickt. Diese gab aber die darin geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Würdigung der Beweise:

Die Feststellungen beruhen auf den Inhalten der von den Parteien vorgelegten Urkunden und deren Vorbringen. Von der Aufnahme weiterer Beweise wurde wegen deren Unerheblichkeit Abstand genommen.

Rechtlich folgt daher:

Im Rahmen einer Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln stets im „kundenfeindlichsten Sinn“ zu erfolgen; danach ist dann zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (4 Ob 130/03a = SZ 2003/115; RIS-Justiz RS0016590). Der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei besteht, wie von ihr auch mit Urteil beantragt, auch hinsichtlich der Verwendung „sinngleicher“ Klauseln, um eine Umgehung nicht allzu leicht zu machen (OGH 09.03.1999, 5Ob 227/98p ecolex 1999/216).

Die für die Zulässigkeit einer jeden Unterlassungsklage notwendige Wiederholungsfahr ist gegeben, da die beklagte Partei auch noch im Prozess die

Gesetz- und Sittenwidrigkeit der beanstandeten Klauseln bestritt und trotz vorhergehendem Abmahnverfahren gemäß § 28 Abs 2 KSchG von Seiten der klagenden Partei **keine** rechtzeitige und angemessen strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat (RV 311 BlgNR 20. GP 31).

Zu den einzelnen Klauseln ist folgendes auszuführen:

Klausel 1.)a)1.) im Spruch: Die klagende Partei wendet sich in ihrem Vorbringen ausschließlich gegen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung seitens der beklagten Partei, nicht aber die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, die jedem Dauerschuldverhältnis, egal ob es sich hier im konkreten Fall bei einer Spareinlage um ein befristetes oder unbefristetes Dauerschuldverhältnis handelt, immanent ist. Weiters geht es der klagenden Partei ihrem Vorbringen nach nur um gebundene Spareinlagen, nicht aber um solche, bei denen keine Bindung vereinbart wurde.

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Die gegenständliche Klausel betrifft keine der beiderseitigen Hauptleistungen. Die Bindungsfrist und die zugesagte Verzinsung spielen bei der Entscheidung des Sparer für eine Anlageform eine große Rolle, wobei die Höhe der Zinsen meist an die Mindestdauer der Bindung gekoppelt ist (längere Dauer heißt i.d.R. höhere Zinsen oder auch umgekehrt). Die beklagte Partei kann gebundene Spareinlagen aber ihren AGB nach jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 12-wöchigen Kündigungsfrist kündigen, wobei sie keinerlei Nachteile treffen. Der Sparer hingegen kann sich nach Punkt V der AGB der beklagten Partei nur unter Verrechnung von Vorschusszinsen vom Vertrag lösen. Im Zusammenspiel dieser beiden Bestimmungen ergibt sich in zusammenfassender, beweglicher Beurteilung einerseits des Ausmaßes einseitiger Verschiebung des Interessenausgleiches der Vertragspartner - den Sparer treffen im Gegensatz zur beklagten Partei finanzielle Nachteile in Form zu entrichtender Vorschusszinsen - und andererseits des Ausmaßes der „verdünnten Willensfreiheit“ des benachteiligten Konsumenten - dieser erhält nur unter Annahme der AGB der beklagten Partei eine Spareinlage - eine **gröbliche Benachteiligung des Sparer durch die**

Bestimmung IV.3. der AGB der beklagten Partei gegenüber dieser, da die beklagte Partei im Gegensatz zum Sparer zwar unter Einhaltung einer 12-wöchigen Kündigungsfrist aber doch ohne finanzielle Nachteile die gebundene Spareinlage kündigen kann. Das Argument der beklagten Partei, dass auf ihrer Seite ein gerechtfertigtes Interesse an einer Kündigung bestehen könnte, das keinen wichtigen Grund darstellt, kann nicht überzeugen. Rein subjektive Interessen der Bank können die Auflösung eines Schuldverhältnisses mit fixer Laufzeit - sei es mit oder ohne Kündigungsmöglichkeit - nicht rechtfertigen.

Da die Bestimmung IV.3. der AGB der beklagten Partei nur hinsichtlich der ordentlichen Kündigung von gebundenen Spareinlagen, also mit dem im Spruch unter 1.)a)1.) genannten Textteil, unter § 28 Abs 1 KSchG fällt, wird nicht die gesamte Klausel deshalb unwirksam. Denn die Klausel ist teilbar, d. h. sie lässt sich mit ihrem wirksamen Rest aufrechterhalten. Die Klausel ist aus sich heraus verständlich und lässt sich sinnvoll in einen zulässigen und einen unzulässigen - Wortfolge unter Punkt 1.)a)1.) im Spruch - Regelungsteil trennen. Eine sprachlich abtrennbare Bestimmung liegt vor, wenn der unwirksame Teil der Vertragsbestimmung gestrichen werden kann, ohne dass der Sinn der restlichen Klausel darunter leidet (sog. **blue-pencil-test**). Dies **kollidiert nicht mit dem Verbot der geltungserhaltenden Reduktion**, weil nicht das Gericht eine Klausel von sich aus auf das zulässige Maß reduziert, sondern eine sprachlich und inhaltlich teilbare Klausel ohne ihre unzulässigen Bestandteile mit ihrem zulässigen Inhalt aufrechterhalten wird (vgl. dazu: Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Aufl., Vorb. Vor § 307 Rdn. 11; PWW/KP Berger, BGB, § 306 Rdn. 6; Lakies, AGB im Arbeitsrecht, Rdn. 373 f., 554; Reinecke BB 2005, S. 378, 382). Der nicht in Punkt 1.)a)1.) im Spruch genannte Teil der Klausel betrifft ausschließlich die außerordentlichen Kündigung, die ohnehin jedem Dauerschuldverhältnis immanent ist. Nach Streichen des im Spruch unter Punkt 1.)a)1.) angeführten Textes ergibt sich somit lediglich eine Klausel, die allgemein geltendes Recht wiedergibt.

Klausel 1.)a)2.) im Spruch Die klagende Partei stößt sich bei dieser Klausel vor allem daran, dass ihrer Meinung nach bei der ersten Zinssatzänderung nicht nachvollzogen werden kann, wie die letzte Anpassung erfolgt ist.

Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (4 Ob 28/01y = SZ 74/52 mwN). Die erste Zinssatzänderung nach Eröffnung der Spareinlage bezieht sich nach dieser Klausel aber nicht auf den Indikatorwert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sparvertrages, über den sich der Kunde informieren könnte, sondern nicht vorhersehbar auf einen vergangenen, aber nicht effektiv angegebenen Zinssatz. Die letzte Zinssatzänderung kann aber durchaus einen längeren Zeitraum zurückliegen - siehe Beilagen ./1 und ./2 z.B. zwischen 30.09.2004 und 30.09.2005; Abstand 1 Jahr. Ein Konsument weiß ein Jahr vorher noch nicht, dass er einen Spareinlagenvertrag abschließen wird und sich deshalb schon ein Jahr zuvor über die Indikatorwerte hierfür informieren sollte. Hingegen ist der Bank durchaus zumutbar, solche - für sie erkennbare und abschätzbare - Entwicklungen bereits in ihren Angeboten zu berücksichtigen. Es kann also dazu kommen, dass ein Kunde absolut nicht nachvollziehen kann, aufgrund welchen Indikatorwertes die erste Zinssatzänderung nach Spareinlageneröffnung erfolgt, da dieser relativ weit in der Vergangenheit liegt, wodurch die **Klausel intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG** wird. Dazu kommt, dass die Klausel theoretisch bewirken kann, dass der Zinssatz bereits mit Beginn der Laufzeit des Sparbuchs gefallen ist, wenn dieses am letzten Bankwerktag eines Monats eröffnet wurde und sich zum vorletzten Bankwerktag des selben Monats eine zu berücksichtigende Änderung des Ausgangswertes ergibt. Da dieser Umstand für den Kunden bei Vertragsabschluss nicht erkennbar ist, aber für den Kunden mit dem auf den Abschluss folgenden Bankwerktag wirksam würde, ist die Klausel auch aus diesem Grund intransparent.

Klausel 1.)a)3.) im Spruch: Diese, in den AGB der beklagten Partei enthaltene Klausel, durch welche die beklagte Partei zu einer einseitigen Leistungsänderung ihrerseits ermächtigt wird, wird nicht einzeln mit jedem Kunden ausverhandelt. Die **Aufnahme von Vertragsbestimmungen in AGB stellt gerade kein individuelles Aushandeln dar** (*Langer in Kosesnik-Wehrle* ua, KSchG² (2004) § 6 Rz 83f), da deren Inhalt einseitig vorformuliert worden ist und eben gerade nicht mit dem jeweils konkreten Sparer ausgehandelt wurde. Die Bestimmung **widerspricht also § 6 Abs 2 Z 3 KSchG** und kann somit mittels Verbandsklage gemäß § 28 Abs 1 KSchG wirksam bekämpft werden, da sie gleichfalls für den

Konsumenten, der für seine Spareinlage einen Zinsertrag erwartet und jedenfalls nicht mit einer Nullverzinsung rechnet, nicht geringfügig ist oder sachlich gerechtfertigt.

Der durchschnittliche Sparer bringt die Anlage seines Geldes auf einem Sparbuch für gewöhnlich mit dem Erhalt von Zinsen in Verbindung. Mit der Möglichkeit einer Nullverzinsung rechnet dieser nicht, weshalb diese Klausel auch einen ungewöhnlichen Inhalt für einen Vertrag über eine Spareinlage hat und somit auch in den Anwendungsbereich des § 864a ABGB fällt. **Dem Urteilsantrag der klagenden Partei hinsichtlich der Klausel 1.)a)3.) im Spruch war somit stattzugeben.**

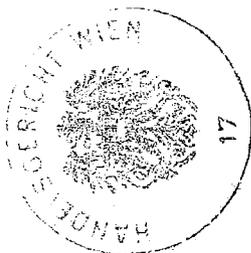
Die von der klagenden Partei ebenfalls begehrte **Urteilsveröffentlichung ist gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG** angemessen und war im konkreten Fall **zu gewähren**, da einerseits die klagende Partei die bekämpften Klauseln gegenwärtig Verträgen mit ihren Kunden zugrunde legt und andererseits die klagende Partei ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat, welches darin liegt, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen, hier konkret die Klauseln IV.3. und VI.3. der AGB der beklagten Partei, gesetz- bzw. sittenwidrig sind (OLG Wien 30.03.1994, 4 R 3/94 KRES 1h/7).

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 43 Abs 2 ZPO.

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 19, am 19.10.2007



Dr. Elfrida Dworak
Für die Rechtswertung
der Leiter der Geschäftsabteilung: